

# **Satzung des Chores L'espérance e.V.**

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.02.2014 erhält die Satzung des Vereins folgende Fassung. Die Satzung vom 15.01.1996 tritt hiermit außer Kraft.

## **1. Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen L'espérance mit Zusatz e.V. und hat seinen Sitz in Hattersheim am Main.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Frankfurt am Main unter der VR-Nr. 6049 eingetragen.

## **2. Zweck und Tätigkeit, Gemeinnützigkeit**

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Pflege des Chorgesangs verwirklicht. Dazu führt der Verein regelmäßige Proben durch und tritt im Rahmen von Konzerten oder anderen musikalischen Veranstaltungen auf. Dabei stellt sich der Verein auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist überparteilich und nicht konfessionsgebunden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Inhaber von Vereinsämtern mit Ausnahme des Chorleiters sind ehrenamtlich tätig.

## **3. Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in schriftlicher Form.

Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Vollversammlung.

## **4. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

1. mit dem Tod des Mitglieds,
2. durch schriftliche Kündigung durch das Mitglied,
3. durch Ausschluss, der durch den Vorstand vorgenommen wird:
  - a) bei Verstoß gegen die Interessen des Vereins, Nichtbeachtung der Vereinsbeschlüsse und der Satzung oder
  - b) nach einer das Ansehen des Vereins schädigenden Handlung oder
  - c) bei Beitragsrückständen von einem Jahr und darüber.

## **5. Organe des Vereins/Chorleitung/Kassenprüfer**

Organe des Vereins sind:

1. der geschäftsführende Vorstand
2. der Gesamtvorstand
3. die Vollversammlung

### **5.1. Geschäftsführender Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus

- 1. Vorsitzende/r
- 2. Vorsitzende/r
- 1. Schriftführer/in
- 1. Kassierer/in

Je 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

### **5.2. Gesamtvorstand**

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand, 2. Schriftführer/in, 2. Kassierer/in und 4 Beisitzern.

Der Vorstand wird für 2 Jahre von der Vollversammlung gewählt.

### **5.3. Vollversammlung**

Die Vollversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.

Nur aktive Mitglieder haben in den Versammlungen Stimmrecht.

Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der aktiven Mitglieder anwesend sind.

Sie entscheidet über:

- Satzungsänderungen
- Erhebung von Beiträgen
- Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Wahl von 2 Kassenprüfer/innen
- Auflösung des Vereins

Die Vollversammlung ist alle 2 Jahre vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen schriftlich einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

Zusätzliche Vollversammlungen sind vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens 25 % der aktiven Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen fordern.

Über die Beschlüsse der Vollversammlung, für die eine einfache Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder erforderlich ist, führt der/die Schriftführer/in Protokoll. Das Protokoll ist vom geschäftsführenden Vorstand zu unterzeichnen.

#### **5.4 Chorleitung**

Der/die Chorleiter/in wird vom Vorstand durch Vertrag verpflichtet.

#### **6. Haftung**

Der Vorstand ist verpflichtet, alle aktiven Mitglieder sowie den/die Chorleiter/in gegen Unfälle zu versichern. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf satzungsgemäße Vereinstätigkeiten einschließlich der Wege von und zu folgenden Veranstaltungen:

- Chorproben
- Konzerte
- Auftritte
- Sängerfahrten
- Vereinsfeste
- Vorstandssitzungen
- Versammlungen

Für die gleichen Zeiträume ist eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Jede weitere Haftung schließt der Verein aus.

#### **7. Satzungsänderung**

Anträge auf Satzungsänderung müssen dem Vorstand in schriftlicher Form mindestens 3 Wochen vor der Vollversammlung vorliegen.

Diese und eigene Anträge des Vorstands müssen der Vollversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden.

## **8. Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Vollversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der aktiven Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur. Die konkret begünstigte Körperschaft wird von der Vollversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließt, mit einfacher Mehrheit bestimmt.

Hattersheim am Main, den 17.02.2014